

concentriert sich also das Interesse dieser Fälschungen auf die ausserdem in ihnen enthaltene Besitzbestätigung. Nun haben wir hier nicht, wie sonst häufig, eine Besitzbestätigung im Allgemeinen vor uns, es werden vielmehr ganz bestimmte Besitzungen da aufgezählt, und zwar übereinstimmend stets dieselben. Die Abtei S. Maximin voran. Damit allein verräth sich die Tendenz. Den Bestrebungen des Trierer Erzstiftes, jene reiche und bisher unabhängige Abtei sich unterzuordnen, sollte damit Vorschub geleistet und Rechtstitel geschaffen werden, durch die man jene Ansprüche vor dem König begründen konnte. Dieses Ziel tritt klar aus diesen Fälschungen hervor.

Prümers, der dies zutreffend hervorhob, hat daraufhin nun auch die Entstehungszeit dieser Fälschungen bestimmt. Wir wissen, dass von Seite Triers Ansprüche auf den Besitz der Abtei S. Maximin bereits unter Otto I. durch Erzbischof Rotbert (931—956) erhoben, dass dieselben 953 thatsächlich als unbegründet zurückgewiesen, später jedoch in langwierigem Streite immer wieder erneut worden sind. Besonders nachdrücklich scheint sie Erzbischof Brun (1102—1124) bei Heinrich V. vertreten zu haben, doch gelang es erst Albero von Montreuil (1132—1152), dieselben bei König Konrad III. durchzusetzen, nachdem er zuvor schon Lothar III. dafür eingenommen hatte. Mit dem Schiedsspruch Konrads III. vom Jahre 1139, durch den die Abtei S. Maximin dem Erzstift untergeordnet wurde, ward der Kampf definitiv zu Gunsten des letzteren beendet. Damals nun, 1139, waren diese Fälschungen sicher bereits vorhanden. Die Urkunden, welche Erzbischof Albero zur Begründung seiner Ansprüche nachweislich vorbrachte — eine solche Dagoberts und Karls d. G. beziehungsweise seines Vaters Pippin werden speciell genannt — sind aller Wahrscheinlichkeit nach thatsächlich mit diesen Fälschungen identisch. Das hat meines Erachtens Prümers zutreffend nachgewiesen¹.

Er meinte nun des Weiteren die Nachrichten, welche über die Vorgeschichte jenes Streites vorliegen, in dem Sinne auslegen zu dürfen, dass weder Rotbert noch auch Brun sich dieser Fälschungen bereits bedient hätten. In-

für Trier vom Jahre 772 M. 145 (142) wird dem Erzstift die Immunität bestätigt, und zwar auf Grund vorgebrachter Urkunden der früheren Könige. Eine solche Pippins wird speciell angeführt (deperd.) und aus deren Inhalt mitgetheilt, dass die Immunitätsverleihung 'iam a longo tempore' erfolgt sei. Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 28. 1) A. a. O. S. 95 f.